

Terminsbestimmung



Amtsgericht Rotenburg (Wümme)

Beschluss

Terminbestimmung

3 K 15/24

02.05.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 12. September 2025, 10:00 Uhr

im Amtsgericht Am Pferdemarkt 6, 27356 Rotenburg (Wümme), Saal/Raum 1, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Rotenburg Blatt 3513, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 7/52 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Rotenburg	7	218/10	Hof- und Gebäudefläche, Samlandweg 2/4	1390

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss an der Ostseite gelegenen Wohnung einschließlich Keller- und Bodenraum (Nr. 1 des Aufteilungsplanes); das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen - eingetragen in den Blättern 3507, 3508, 3509, 3510, 3511, 3512, 3514 - gehörenden Sondereigentumsrecht beschränkt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 30.10.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 110.000,00 €

Objektbeschreibung:

Die Wohnung befindet sich im Erdgeschoss und hat eine Wohnfläche von ca. 66 m². Daneben gibt es eine Nutzfläche von ca. 11 m².

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-rotenburg-wuemme.niedersachsen.de
